

Voraussetzungen für die Vergabe des Labels graubündenHOLZ an Sägerwerke- und/oder Holzhandelsbetriebe

1. Grundsatz

Es gilt grundsätzlich das Reglement für das Produktlabel graubündenHOLZ.

Betriebe, welche sich nach dem Label graubündenHOLZ zertifizieren lassen, müssen nachweislich die in Punkt 2 aufgeführten branchenspezifischen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Anmeldung zur Nutzung des Labels ist bei Graubünden Holz (genehmigt und) hinterlegt.

2. Qualitätskriterien

2.1 GAV / Verbandszugehörigkeit / Arbeitssicherheit

Der Betrieb ist einem GAV oder Landesmantelvertrag unterstellt und ist einem Branchenverband angeschlossen. Er verfügt über eine Branchenlösung oder eine ähnliche, gleichwertige Lösung.

2.2 Vorschriften / Normen / Qualitätsauszeichnungen

Der Betrieb verpflichtet sich beim Herstellen von zertifizierten Produkten die branchenüblichen Qualitätsstandards einzuhalten.

2.3 Interne Kontrolle

Das Unternehmen führt eine laufende oder periodische Kontrolle über die erbrachten Leistungen. Über alle mit dem Label verkauften Produkte wird Buch geführt. Sämtliche Wareneingänge, Verarbeitungen und Warenausgänge für zertifizierte Produkte müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen können auch projektbezogen geführt werden.

3. Warenfluss

Der Betrieb muss mit der Anmeldung angeben, welche Produkte mit dem Label ausgezeichnet werden sollen (Auflistung im Antragsformular).

Über alle mit dem Label verkauften Produkte wird Buch geführt (Wareneingang und Warenausgang). Produkte, welche mit dem Label ausgezeichnet sind, sollen mindestens auf der Rechnung mit Logo und Identifikationsnummer des Herstellers gekennzeichnet sein.

4. Nachweis

Die in Punkt 2 aufgeführten Kriterien müssen angewandt und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Ist der Betrieb anderweitig zertifiziert (FSC, PEFC, HSH), so gilt das gültige Zertifikat als umfassender Nachweis für alle vorausgesetzten Qualitätskriterien.